



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Markus Leßmann
Leiter der Abteilung Alter,
Pflege, demographische
Entwicklung

Telefon +49 (0) 211 8618 3142
Telefax +49 (0) 211 8618 4130
markus.lessmann@mgepa.nrw.de

Information zu den Ausbildungszuschlägen in der Altenpflege

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

3. November 2014

in diesen Tagen informiert Ihre Pflegeeinrichtung bzw. Ihr ambulanter Dienst Sie, dass der Zuschlag für die Altenpflegeausbildung auch für 2015 steigen wird. Wie in den letzten Jahren möchten wir Ihnen gerne die Hintergründe der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Erhöhung persönlich erläutern.

In Nordrhein-Westfalen besteht leider schon heute ein deutlicher Mangel an Fachkräften in der Altenpflege. Den Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten fällt es seit Jahren schwer, ausreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, um eine gute und menschliche Versorgung zu gewährleisten. Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat deshalb im Jahr 2011 beschlossen, ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege einzuführen. Hierdurch soll ein Anreiz geschaffen werden, mehr Altenpflegeschülerinnen und -schüler auszubilden.

Das Ausgleichsverfahren ist im Juli 2012 gestartet. Das System ist einfach: Alle Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste in Nordrhein-Westfalen zahlen einen jeweils individuell berechneten Ausgleichsbetrag in einen „Topf“, die sogenannte Ausgleichsmasse, ein. Aus dieser wird den ausbildenden Einrichtungen die Ausbildungsvergütung, die sie an die Auszubildenden zahlen, erstattet. Die Ausbildungskosten werden so gleichmäßig auf alle Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste verteilt, egal ob diese tatsächlich ausbilden oder nicht. Das ist gerecht, denn auch die Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste, die nicht ausbilden, sind auf qualifizierte und gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen.

Die Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste haben aufgrund der bundesrechtlichen Vorschrift des § 82 a Elftes Buch Sozialgesetzbuch die Möglichkeit, ihren Kundinnen und Kunden die Ausbildungskosten in Rechnung zu stellen. Das war auch schon vor Einführung des Ausgleichsverfahrens so. Seit Juli 2012 erfolgt dies durch einen einheitlich für Nordrhein-Westfalen festgelegten Aufschlag.

Warum erhöht sich der Zuschlag für das Jahr 2015 erneut? Das liegt an dem Erfolg des Ausgleichsverfahrens. Innerhalb von nur zwei Jahren konnte die Anzahl der Ausbildungsplätze um rund 45 % gesteigert werden. Bis Ende 2013 sind rd. 4.500 neue Ausbildungsplätze entstanden. Mit den neuen Auszubildenden wird auch für Sie ganz konkret eine gute pflegerische Versorgung heute und in Zukunft abgesichert.

Das Land beteiligt sich an den Schulkosten der Altenpflegeschülerinnen und -schüler. Die positive Entwicklung der Ausbildungszahlen wurde durch einen erheblichen Aufwuchs der Haushaltsmittel im Bereich der Pflegeausbildung unterstützt (2012 39,2 Mio. €; 2013: 54,8 Mio. €, 2014: 58,3 Mio. €). Mit diesen Summen konnte und kann gewährleistet werden, dass jede bzw. jeder Auszubildende mit einem Ausbildungsplatz in einer Pflegeeinrichtung oder bei einem ambulanten Pflegedienst auch einen Schulplatz an einem Fachseminar für Altenpflege erhält.

Die steigenden Ausbildungszahlen sind erfreulich, haben aber auch zur Folge, dass mehr Geld für die Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen und Schüler eingesammelt werden muss. Das führt im Ergebnis zu einer leider nicht vermeidbaren Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sowie der Kundinnen und Kunden ambulanter Dienste.

Wir haben uns als NRW-Pflegeministerium bisher bei der Bundesregierung in Berlin leider vergeblich dafür eingesetzt, dass die Kosten der Ausbildung in der Altenpflege – zumindest teilweise – direkt durch die Pflegeversicherung übernommen werden. Aus unserer Sicht wäre eine solche Finanzierung – wie es sie in der

Krankenversicherung für die Krankenpflegeausbildung gibt – konsequent, weil Ausbildung eine gesellschaftliche Zukunftsaufgabe ist und daher von der Versichertengemeinschaft zumindest mitfinanziert werden müsste.

Bis aber eine Regelung, die dieser Verantwortung entspricht, geschaffen ist, gibt es leider keine Alternative zur gesetzlich vorgesehenen Umlage der Kosten auf Sie als Kundinnen und Kunden der Pflegeheime und ambulanten Dienste. Dabei wirkt sich für Sie persönlich im kommenden Jahr sicher positiv aus, dass die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen durch das erste Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2015 sowohl im stationären wie im ambulanten Bereich um 4 % (2,67% für die erst 2013 mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz eingeführten Leistungen) angehoben werden. Diese Verbesserungen können Ihnen sicher auch im Hinblick auf die steigenden Ausbildungszuschläge eine finanzielle Hilfe sein.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Rechtmäßigkeit der Umlage im Juni 2014 durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich und rechtskräftig bestätigt wurde.

Trotz der Belastungen, die für Sie aus der Umlage der Kosten für die Ausbildung resultieren, hoffen wir auf Ihr Verständnis für die aktuelle Entwicklung und ihre weitere Unterstützung für unser Bemühen, junge Menschen für den wichtigen Pflegeberuf zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Leßmann